

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/7 10ObS210/93, 10ObS37/95, 10ObS45/99m, 10ObS202/04k, 7Ob279/06i, 10ObS143/08i, 10ObS

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.12.1993

Norm

ASVG §258 Abs4

Rechtssatz

Der Gesetzeswortlaut verbietet die Berücksichtigung eines Unterhaltstitels, der in einem ausschließlich gegen die Verlassenschaft nach dem Versicherten durchgeführten Verfahren erging und in dem die Verlassenschaft zur Zahlung von Unterhaltsrückständen verurteilt wurde. Ob die Unterhaltsberechtigte am nicht rechtzeitigen Zustandekommen eines Unterhaltstitels ein Verschulden traf, ist nicht zu untersuchen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 210/93
Entscheidungstext OGH 07.12.1993 10 ObS 210/93
- 10 ObS 37/95
Entscheidungstext OGH 28.02.1995 10 ObS 37/95
Veröff: SZ 68/46
- 10 ObS 45/99m
Entscheidungstext OGH 30.03.1999 10 ObS 45/99m
Beisatz: Hier: § 136 Abs 4 GSVG. (T1)
- 10 ObS 202/04k
Entscheidungstext OGH 25.01.2005 10 ObS 202/04k
Vgl; nur: Ob die Unterhaltsberechtigte am nicht rechtzeitigen Zustandekommen eines Unterhaltstitels ein Verschulden traf, ist nicht zu untersuchen. (T2); Veröff: SZ 2005/8
- 7 Ob 279/06i
Entscheidungstext OGH 17.01.2007 7 Ob 279/06i
Vgl auch; Beisatz: Hier: Problem eines rechtlichen Interesses an einem Feststellungsbegehren über die Unterhaltpflicht eines Verschollenen während eines Todeserklärungsverfahrens im Hinblick auf die Gewährung einer Witwenpension. (T2)
- 10 ObS 143/08i
Entscheidungstext OGH 25.11.2008 10 ObS 143/08i
Auch
- 10 ObS 47/14f
Entscheidungstext OGH 19.05.2014 10 ObS 47/14f
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0085265

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at